

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
43.2009	1 - 8	6033.12

Studienbüro

18.09.2009

**Amtsblatt der**

**Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg**

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften  
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro  
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: [Studienbuero@ohm-hochschule.de](mailto:Studienbuero@ohm-hochschule.de)

**Studien- und Prüfungsordnung für den**  
**Masterstudiengang Elektronische und Mechatronische Systeme**  
**an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –**  
**Fachhochschule Nürnberg (SPO M-SY)**

**vom 15. September 2009**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007 lfd. Nr. 37; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2

### Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Elektronische und Mechatronische Systeme ist ein ingenieurwissenschaftlicher postgradualer und nichtkonsekutiver Studiengang.
- (2) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zu befähigen, ingenieurwissenschaftliche Methoden der Fachgebiete Elektrotechnik, Informationstechnik und Mechatronik zu bewerten, auszuwählen, an die Anforderungen anzupassen und weiterzuentwickeln sowie sie anschließend unter industriellen Bedingungen in einem internationalen Arbeitsumfeld selbstständig und zielgerichtet einzusetzen.
- (3) Durch Auswahl von Wahlpflichtmodulen können die Studierenden ihr Fachwissen in einem Spezialgebiet vertiefen.

## § 3

### Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern.
- (2) Die Regelstudienzeit erhöht sich um ein Semester, wenn die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 erfolgt, die während des Studiums zu erbringen sind und einem Aufwand von mehr als 20 ECTS-Punkten entsprechen.
- (3) Im letzten Semester der Regelstudienzeit ist die Masterarbeit (Master-Thesis) in Form eines Projektes anzufertigen und im Rahmen eines Seminars zu verteidigen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

## § 4

### Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Elektronische und Mechatronische Systeme sind
  1. ein überdurchschnittlicher Abschluss in einem der Bachelorstudiengänge "Elektrotechnik und Informationstechnik", "Informationstechnik" oder "Mechatronik/Feinwerktechnik" an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg mit 210 Leistungspunkten oder ein mindestens gleichwertiger fachverwandter Hochschulabschluss oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens „2,5“ oder einem ECTS-Grade von mindestens B  
und
  2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung nach § 5 dieser Satzung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums in einer verwandten Fachrichtung oder des erworbenen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 Satz 2 bzw. Art. 63 Satz 1 BayHSchG.
- (3) Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, müssen für das Bestehen der Masterprüfung den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg erbringen. Die Prüfungskommission gemäß § 13 dieser Satzung legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.

- (4) Bewerber oder Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, aber bis auf Studienleistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten alle für den berechtigenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht haben, können unter der Auflage zum Studium immatrikuliert werden, dass sie innerhalb des ersten Semesters in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens „2,5“ oder einen ECTS-Grade von mindestens B und die studiengangsspezifische Eignung gemäß § 5 dieser Satzung nachweisen können.

## § 5

### **Aufnahmeverfahren und studiengangsspezifische Eignung**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird jährlich einmal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durch die „Prüfungskommission für Postgraduale und Weiterbildungsstudiengänge in der Fakultät Elektrotechnik, Feinwerktechnik, Informationstechnik“ gemäß § 13 dieser Satzung durchgeführt. Im Bedarfsfall kann die Hochschule im selben Jahr ein zweites Auswahlverfahren durchführen; eine entsprechende Ankündigung ist bis zu Beginn des Semesters, in dem das Auswahlverfahren stattfinden soll, hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. Anmeldeschluss ist der 23. Dezember für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 31. Mai für das darauf folgende Wintersemester. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
- Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 4 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
  - Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit in Wirtschaft, Industrie und Verwaltung. Besonders hervorzuheben und ggf. zu erläutern sind hierbei Zeugnisse und Nachweise über die im Rahmen des berechtigenden Hochschulstudiums abgeleistete praktische Tätigkeit (Kopien),
  - ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache,
  - ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) oder die Teilnahme an einem anderen gleichwertigen Test erbracht. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
- (4) Die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2 erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. Sie gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin eines der folgenden Kriterien erfüllt:
- ein erfolgreiche Abschluss in einem der Bachelorstudiengänge "Elektrotechnik und Informationstechnik", "Informationstechnik" oder "Mechatronik/Feinwerktechnik" an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg mit einem Prüfungsgesamtergebnis von „2,5“ oder besser oder einem ECTS-Grad von mindestens B.
  - ein Nachweis der den Kriterien unter Buchst. a) entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss.

- (5) Soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den nach Abs. 3 Buchst. a) vorzulegenden Zeugnissen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. Bewerber und Bewerberinnen anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen. Die Auswahlkommission stellt die vorläufige studiengangsspezifische Eignung fest, wenn die vorläufige Note 2,5 oder besser ist.
- (6) Bewerber und Bewerberinnen mit einer mehrjährigen einschlägigen Berufstätigkeit nach dem ersten qualifizierenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss mit einem Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses oder einer ermittelten vorläufigen Note nach Abs. 5 zwischen 2,6 und 3,0 erhalten die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Aufnahmegespräch. Das Aufnahmegespräch dauert 20 Minuten. Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind fünf Fächer aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg. Die Auswahl der Fächer wird von der zuständigen Prüfungskommission zu Beginn des jeweiligen Bewerbungsverfahrens hochschulöffentlich bekannt gegeben. Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde. Die studiengangsspezifische Eignung gilt mit Bestehen des Aufnahmegesprächs als nachgewiesen.
- (7) Die Bestellung der Professoren/Professorinnen für das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung (Auswahlkommission) erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 13).
- (8) Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren/Professorinnen, die Namen der Bewerber/Bewerberinnen, die geprüften Fächer des zusätzlichen Auswahlgesprächs und dessen Bewertung und Ergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren/Professorinnen zu unterschreiben.
- (9) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen spätestens sechs Wochen vor Studienbeginn bekannt gegeben.
- (10) Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können sich frühestens zum Bewerbungstermin des folgenden Studienbeginns erneut dem Eignungsverfahren unterziehen.

## § 6

### Module, Fächer und Prüfungsleistungen

- (1) Die Module bestehen aus mehreren Pflicht- und/oder Wahlpflichtfächern. Pflicht- und Wahlpflichtfächer können ihrerseits wiederum aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen.
- (2) Die Module, Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Leistungspunkte und die Prüfungsleistungen sind in der Anlage festgelegt. Die Regelungen werden für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Fächer sind entweder Pflicht-, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer.
  - (3.1) Pflichtfächer sind die Fächer eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  - (3.2) Wahlpflichtfächer sind Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
  - (3.3) Wahlfächer sind Fächer, die für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan nicht ausgewiesen sind.

- (4) Vor dem Beginn des Studiums werden vom Studenten bzw. von der Studentin nach Maßgabe der Anlage fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Gruppe 1 ausgewählt. Um die Auswahl zu erleichtern, werden für aktuelle Vertiefungsrichtungen Musterausbildungspläne erstellt. Werden mindestens 2 Module aus einem Musterausbildungsplan gewählt, so wird diese Vertiefungsrichtung im Zeugnis vermerkt. Andernfalls wird statt einer Vertiefungsrichtung „Freies Fachstudium“ angegeben und zu jedem Modul die jeweilige Vertiefungsrichtung mit aufgeführt.
- (5) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

## § 7

### Studienplan

- (1) Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil der Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  - die Aufteilung eines Moduls bezüglich der enthaltenen Fächer,
  - die Aufteilung der angegebenen Semesterwochenstunden eines Moduls bzw. Faches auf die jeweiligen Studiensemester,
  - die Zuordnung zu einer der Lehrveranstaltungsarten Seminaristischer Unterricht (SU), Seminar (S), Praktikum (Pr), Projekt (Pro) und Übung (Ü),
  - die Prüfungsart und Prüfungsdauer,
  - die Studienziele und -inhalte der Fächer,
  - die Vertiefungsrichtungen (Musterausbildungspläne) sowie die zu diesen gehörenden Kombinationen von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen der Gruppe 1,
  - nähere Bestimmungen zur Auswahl und Belegung der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule der Gruppe 1 und der Wahlpflichtfächer der Gruppe 2
  - nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise,
  - nähere Bestimmungen zur Anmeldung und Durchführung der Masterarbeit,
  - die Festlegung der Unterrichtssprache für jedes Fach, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (3) Das Modul "Projekt" beinhaltet eine Projektarbeit, die vorzugsweise im Team durchzuführen ist; dabei muss die Bewertbarkeit der Einzelleistung gewährleistet sein.

## § 8

### Leistungspunkte

- (1) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Fach erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). Basis für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Für Wahlfächer werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

## § 9

### Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine selbständig durchzuführende wissenschaftliche Arbeit in Form eines Forschungs- oder Entwicklungsprojekts.
- (2) Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 40 Leistungspunkten.
- (3) Der bzw. die Studierende hat spätestens zu Beginn des dritten Fachsemesters einen Vorschlag für das Thema der Masterarbeit bei der Prüfungskommission einzureichen. Wird bis zu diesem Termin kein Vorschlag eingereicht, beauftragt die Prüfungskommission unter der Voraussetzung des Abs. 2 einen Professor oder eine Professorin der Fakultät mit der Ausgabe der Masterarbeit.
- (4) Die Ausführungsbestimmungen sind im Studienplan geregelt.
- (5) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten.
- (6) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer, mit Zustimmung beider Prüfer oder Prüferinnen auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.

## § 10

### Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte erreicht sind.

## § 11

### Prüfungsgesamtergebnis

Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Endnoten bildenden Module bzw. Fächer nach der Anlage und der Masterarbeit mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und daraus der arithmetische Mittelwert gebildet. Weitere Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

## § 12

### Zeugnis, Diploma Supplement, Akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. Das dort eingetragene Vertiefungsgebiet ergibt sich aus der Wahl der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule der Gruppe 1. Im Zeugnis wird angemerkt, aus welcher Vertiefungsrichtung ein Modul stammt.
- (2) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modul- bzw. Fachendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.
- (3) Dem Masterzeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt
- (4) Den Absolventen und Absolventinnen des Studienganges mit erfolgreichem Masterabschluss wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform „M.Eng.“ verliehen.
- (5) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

## § 13

### Prüfungskommission

Für das Masterstudium Elektronische und Mechatronische Systeme ist die „Prüfungskommission für Postgraduale und Weiterbildungs-Studiengänge in der Fakultät Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik“ zuständig. Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern.

## §14

### In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem 01. Oktober 2009 beginnen.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium des Masterstudiengangs System Engineering bereits vor dem 01. Oktober 2009 begonnen haben, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Systems Engineering an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (SPO M-SY) vom 31. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 39; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)) mit der Maßgabe, dass auch für diese Studien- und Prüfungsordnung § 6 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Elektronische und Mechatronische Systeme an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 15. September 2009 Anwendung findet. Diese Studierenden können auf schriftlichen Antrag die Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektronische und Mechatronische Systeme an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (SPO M-SY) bei der zuständigen Prüfungskommission beantragen. Mit Bewilligung des Antrags gilt diese Studien- und Prüfungsordnung auch für die Studierenden, die vor dem 01. Oktober 2009 das Studium in dem Masterstudiengang System Engineering aufgenommen haben.
- (3) Soweit eine Fortgeltung nach Abs. 1 und 2 nicht gegeben ist, tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Systems Engineering an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (SPO M-SY) vom 31. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 39; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)) mit Ablauf des 30. Septembers 2009 außer Kraft.
- (4) Die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Systems Engineering an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 09. November 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 43; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)) tritt mit Ablauf des 30. Septembers 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 28. Juli 2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 15. September 2009.

Nürnberg, 15. September 2009

Prof. Dr. Michael Braun  
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2009, lfd. Nr. 43, [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de), veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 18. September 2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

## Anlage

Übersicht über die Module, Fächer und Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs „Elektronische und Mechatronische Systeme“ an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul / Fach	SWS	Art der LV 1)	Prüfung; Art u. Dauer in Min	Zulassungsvoraus.	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte
1	Vertiefungsgebiete der Mathematik	4	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2)	5
2	Stochastische und nichtlineare Systeme	4	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2)	5
3	Elektrodynamik	4	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2)	5
4	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Gruppe 1 (Fachspezifische Vertiefung)	24	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2) 4) 5) jedes Fach hat 4 SWS oder 8 SWS	30
5	Projekt							
5a	Projektarbeit	6	Pro, S	PA		ja	7)	8
5b	Projektbegleitendes Seminar	2	S	LN		ja	4) 7)	2
6	Personal- und Unternehmensführung	4	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2)	5
7	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (Gruppe 2)	4	SU, S, Pr	LN		ja	3) 4)	5
8	Abschlussarbeit							
8a	Masterarbeit (Thesis)			MA		ja		23
8b	Masterseminar	2	S	LN	§ 9 Abs. 2	nein	6)	2
	<b>Summe SWS</b>	<b>54</b>					<b>Summe Leistungspunkte</b>	<b>90</b>

- Die in Spalte 3 aufgeführte Stundenzahl wird nach Maßgabe des Studienplans in die in Spalte 4 genannten Arten von Lehrveranstaltungen aufgeteilt.
- Soweit das Fach außer SU auch S und/oder Pr enthält, ist die erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung zum Bestehen des Faches. Für S und Pr besteht in der Regel Anwesenheitspflicht. Näheres regelt der Studienplan.
- Angaben je Fach  
Bei Veranstaltungsart SU mit 2 SWS: Klausur 90 Minuten oder Befragung 20 Minuten  
mit 4 SWS: Klausur 90 Minuten oder Befragung 30 Minuten  
Bei Veranstaltungsart S: Ausarbeitungen, Abschlusspräsentation von 15 bis 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion  
Bei Veranstaltungsart Pr: Ausarbeitungen, Befragung
- Bestehenserheblich für die Masterprüfung.
- Das Nähere regelt der Studienplan.
- Zwischenbericht, Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung; Ergebnis wird bei der Benotung der Masterarbeit berücksichtigt.
- Beide Fächer müssen für sich bestanden sein. Sie tragen zum Gesamtergebnis des Moduls 5 im Verhältnis der Leistungspunkte bei.

### Abkürzungen:

LN	Studienbegleitender Leistungsnachweis	schrP	schriftliche Prüfung
LV	Lehrveranstaltung	SU	Seminaristischer Unterricht
PA	Projektarbeit (einschließlich Dokumentation)	SWS	Semesterwochenstunden
Pr	Praktikum	Ü	Übung
Pro	Projekt	WPF	Wahlpflichtfach/Wahlpflichtfächer
S	Seminar		